

Mario Berti
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Amtsfehler — Außervertragliche Haftung der Kommission“

Rechtssache 131/81

Leitsätze

1. *Beamte — Klage — Schadensersatzklage — Schaden, den das Kind eines Bediensteten erlitten hat — Unfall in einer Ferienkolonie, die das beklagte Organ im Rahmen seiner Verpflichtungen als Dienstherr veranstaltet — Zuständigkeit des Gerichtshofes (EWG-Vertrag, Artikel 179)*
2. *Beamte — Klage — Außervertragliche Haftung des beklagten Organs — Organisation von Ferienkolonien für die Kinder seiner Bediensteten — Vom Organ abgeschlossene Unfallversicherung — Vollständiger Ersatz des materiellen und ästhetischen Schadens, den ein Kind erlitten hat — Verpflichtung des Organs (EWG-Vertrag, Artikel 179; Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*
3. *Beamte — Klage — Schadensersatzklage — Organisation von Ferienkolonien durch das beklagte Organ für die Kinder seiner Bediensteten — Vom Organ abgeschlossene Unfallversicherung — Klage auf Ersatz des immateriellen Schadens, den ein Kind erlitten hat — Unzulässigkeit (EWG-Vertrag, Artikel 179)*

1. Zu den Rechten und Pflichten aufgrund des Dienstverhältnisses zwischen einem Organ und seinen Bediensteten gehört die Verpflichtung des Dienstherrn, zugunsten seiner Beschäftigten eine Reihe von sozialen Leistungen zu erbringen, von denen mehrere die Besonderheit aufweisen, daß sie sich nicht nur an den Bediensteten, sondern auch an seine Familienangehörigen richten.

Wenn genau in diesem Rahmen von Rechten und Pflichten aufgrund des Dienstverhältnisses das Organ Ferienkolonien veranstaltet und einem Bediensteten anbietet, sein Kind dorthin zu schicken, läßt sich die Zuständigkeit des Gerichtshofes nach Artikel 179 des Vertrages für die Entscheidung des Rechtsstreits zwischen dem Organ und dem Bediensteten über die Haftung des Organs für die Folgen

¹ — Verfahrenssprache: Französisch.

eines Unfalls in den Ferienkolonien, den das Kind dieses Bediensteten erlitten hat, nicht bestreiten.

2. Wenn ein Organ es auf sich nimmt, Ferienkolonien für die Kinder seiner Bediensteten zu organisieren und Versicherungsverträge abzuschließen, um den Kindern den Ersatz der Schäden bei jedem Unfall, der ihnen in diesen Kolonien zustoßen kann, zu garantieren, hat es dafür zu sorgen, daß der Aufenthalt in der Ferienkolonie ordnungsgemäß verläuft und daß bei einem Unfall die Schäden vollständig ersetzt werden. Handelt das Organ nicht in diesem Sinne, so stellt sein Verhalten einen Amtsfehler dar, der seine Haftung auslösen kann.
3. Der Ersatz des immateriellen Schadens, den das Kind eines Bediensteten durch einen Unfall in einer von dem Organ im Rahmen des Dienstverhältnisses organisierten Ferienkolonie erleidet, kann nicht Gegenstand einer Klage sein, die von seinem Vater als Bediensteten aufgrund seiner statistischen Beziehungen zu dem Organ, dem er angehört, erhoben wird.

In der Rechtssache 131/81,

MARIO BERTI, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, als gesetzlicher Vertreter seines minderjährigen Sohnes Paolo, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Émile Drappier, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest Arendt, Centre Louvigny 34/B/IV, rue Philippe-II, Luxemburg,

Kläger,

gegen

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, vertreten durch ihren Hauptrechtsberater Raymond Baeyens als Bevollmächtigten, Beistand: Rechtsanwalt Robert Andersen, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Herr Oreste Montalto, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen der in der Klageschrift enthaltenen Anträge,

erläßt